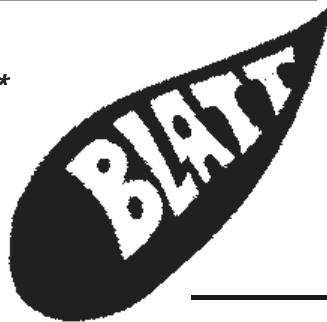


INFORMATIONEN *

MITTEILUNGEN***RATSCHLÄGE***
VEREINSLEBEN***GEMEINNÜTZIGKEIT***
HOBBY UND ERTRAG*

NR. 5/2012



HOME PAGE: WWW.CHEMNITZER-KLEINGAERTNER.DE

Sehr geehrte/r Vorsitzende/r und
Mitglieder der Vorstände,

Außenwirkung der Kleingartenanlage

Besonders Gemeinschaftsflächen außerhalb der Gartenparzellen werden von vielen als öffentliches Aushängeschild betrachtet. Für manche Vereine bieten diese Flächen Raum für das Anlegen von Kinderspielplätzen, Naturlehrpfaden, Kunstprojekten, Biotopen oder für die Nutzung durch Imker. Die Chancen, die sich aus diesen Projekten ergeben, wie z. B. das Gewinnen neuer Gartenfreunde, sind nicht zu unterschätzen.

Auch die Einbindung von Schulen, Blinden- und Behindertenvereinen oder Altersheimen für die gemeinsame Gestaltung von Schau-, Lehr-, Behinderten und Altersgärten sollte vom Verein geprüft werden.

Solche Projekte bieten ausgezeichnete Möglichkeiten, den Kleingärtnerverein positiv in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und so die Gewinnung neuer Gartenfreunde zu bewirken.

Neben den Gemeinschaftsflächen spielen auch die Randgärten der Kleingartenanlage eine wesentliche Rolle bei der Außenwirkung. Ungepflegte Randgärten verursachen bei Außenstehenden oft ein negatives Bild der Kleingartenanlage. Hier sollte der Vereinsvorstand bei seinen regelmäßigen Gartenbegehungen ein Auge darauf richten. Die so genannten „Schmuddelecken“, wie Ablagerung von defekten Gartengärten, kaputten Regentonnen, nicht benötigte oder alte Baumaterialien, usw. sollten keinen Dauerzustand in der Parzelle einnehmen, vor allem wenn die Ablagerungen sichtbar für den Außenstehenden sind.

Kartenbestellung zum 5. Ball der Kleingärtner

Da noch nicht alle Vereine die Möglichkeit zur Kartenbestellung genutzt haben, besteht noch bis zum **15.07.2012** die Möglichkeit Restkarten schriftlich in der Geschäftsstelle zu bestellen.

Datenschutz im Kleingarten

Datenschutz in der heutigen Zeit ist ein zunehmend komplexer werdendes Thema. Da die Gesellschaft immer freimütiger mit Ihren Daten umgeht, ist ein effektiver Datenschutz auch im Kleingärtnerverein notwendig.

Für den Verein sind personengebundene Daten Ihrer Mitglieder z. B. beim Abschließen von Pachtverträgen, Versicherungen usw. unerlässlich. Der Schutz von personengebundenen Daten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dieses Gesetz regelt eindeutig, dass es untersagt ist über personenbezogene Daten Dritter in irgendeiner Art Auskunft zu geben bzw. diese zugänglich zu machen. Wenn Sie mit personenbezogenen Daten zu tun haben, dürfen diese nur für die jeweilige rechtmäßige Aufgabenerfüllung innerhalb des Vereins verwendet werden.

Helfen Sie mit, dieses sensible Thema mit entsprechender Achtung zu behandeln.

Viel zu oft wird der Schutz von persönlichen Daten in Zeiten von Computer und Internet missachtet. Die fortwährende Brisanz dieser Angelegenheit zeigt sich auch in der Beschlussvorlage zur Satzungsänderung des LSK zum 8. Verbandstag am 9. Juni 2012. Ein entsprechender Musterparagraph für die jeweilige Vereinsatzung wird derzeit vom Stadtverband erarbeitet und zum Verbandstag im Jahr 2013 für die Mitgliedsvereine herausgegeben. Bei der nächsten anstehenden Satzungsänderung des Vereins ist der Musterparagraph zum Datenschutz in die Satzung des Vereins aufzunehmen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sollte aber auch schon jetzt der Verein die Mitglieder des Vorstandes bzw. Personen die im Verein mit mitgliedsbezogenen Daten arbeiten verpflichten, eine Datenschutzerklärung abzugeben.

In der Anlage finden Sie ein entsprechendes Muster zur Datenschutzverpflichtung, mit dem dazugehörigen Merkblatt zu Ihrer Kenntnisnahme und Beachtung.

Mosch
Vorsitzender

Chemnitz, 31.05.2012